GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 4 "DIEKSKAMP/LOTTBEK", GEMEINDE AMMERSBEK

M 1 : 1000**ENTWURF** Teil A Planzeichnung Gebiet B Gebiet

Zeichenerklärung: Grenze des Bebauungsplans ERHALTUNGSGEBOTE Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen, Überhältern entfallender Baum, Obstbaum Erhaltung und Pflege von Knicks Anlage eines Knickschutzstreifens (5m breit), von jeglicher Nutzung entfallender Knickabschnitt Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Hecken Erhaltung und Umgestaltung von Gräben Anlage eines Gewässerschutzstreifens, von jeglicher Nutzung freizuhalten entfallender Graben **ANPFLANZUNGSGEBOTE** Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen in öffentlichen Grünflächen Anpflanzung und Pflege von standortgerechten und heimischen Bäumen GRÜNFLÄCHEN private Grünfläche Graben zur Rückhaltung und Reinigung von Oberflächenwasser BAULICHE NUTZUNGEN geplanter Baukörper / Baugrenze VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche (Wohnstraße) Tiefgaragenzufahrt öffentliche Parkplätze Straßenbegleitgrün VER- UND ENTSORGUNG

Blockheizkraftwerk

Teil B Text

1. ERHALTUNGSGEBOTE

- 1.1 Vorhandene Lücken in den Knicks sind durch Anpflanzungen von Arten der Schlehen- Hasel- Knickgesellschaften zu schließen (Zif. 2.7).
- 1.2 Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind ca. alle 7-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Fristen des s 24 (3) LPflegG sind zu berücksichtigen.
- 1.3 Im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume und Knicks sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig.
- 1.4 Während der Bauzeit sind die Knicks durch Schutzzäune zu sichern.
- 1.5 Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen und Grabenüberquerungen sind keine weiteren zulässig.
- 1.6 Die Knickschutzstreifen sind als Wiesenfläche anzulegen und zu erhalten (1 Mahd/Jahr, frühestens ab August).
- 1.7 Die Gewässerschutzstreifen sind von jeglicher Nutzung freizuhalten, als extensive Wiesenfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und extensiv zu pflegen (1 Mahd/Jahr, im Spätsommer).

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE

- 2.1 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10gm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.
- 2.3 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- 2.4 Flachdächer und Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10° von mehr als 20qm Größe sind zu begrünen.
- 2.5 Tiefgaragenzufahrten sind mit Pergolen zu überstellen. Die Pergolen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen
- dauerhaff zu begrunen.
- 2.6 Fassaden und Fassadenteile, deren Fenster- und Türanteil unter 25 % Wandfläche liegt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- 2.7 Für Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:

a) Einzelbäume

Acer platanoides	(Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Crateagus 'Carrierei'	(Apfel- Dorn)
Quercus robur	(Stieleiche)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Tilia spec.	(Linden- Arten)

Hochstämme, 3 mal verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

b) Nachpflanzung in Knicks, flächige Pflanzgebote, Anpflanzungen zum öffentlichen Raum, öffentliche Grünflächen

Acer campestre	(Feldahorn)		
Carpinus betulus	(Hainbuche)		
Cornus sanguinea	(Hartriegel)		
Corylus avellana	(Haselnuß)		
Crataegus laevigata	(Zweigriffliger Weißdorn)		
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)		
Fagus sylvatica	(Rotbuche)		
Lonicera xylosteum	(Gemeine Heckenkirsche)		
Prunus spinosa	(Schlehe)		
Quercus robur	(Stieleiche)		
Rhamnus frangula	(Faulbaum)		
Rosa canina	(Hundsrose)		
Rosa tomentosa	(Filzrose)		
Rubus fruticosus (Brombeere)			
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)		
Sorbus aucuparia	(Eberesche)		

en: Hei. 2 mal verpflanzt 125/150 cm Pflanzdichte: 1 Pfl./1qm rten: Str. 2 mal verpflanzt 60/100 cm

c) Anpflanzungen im Gewässerbereich, Ufergehölze

Alnus glutinosa	(Schwarzerle)
Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche
Salix aurita	(Ohrweide)
Salix cinerea	(Grauweide)
Salix fragilis	(Bruchweide)

marten: Hei. 2 mal verpflanzt 125/150 cm aucharten: Str. 2 mal verpflanzt 60/100 cm

- 2.8 Als Einfriedung zum öffentlichen Raum sind nur Hecken und Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen zulässig Sofern seitliche und rückwärtige Einfriedungen erforderlich sind, sind sie als lebende Hecke in einer Höhe bis 1,20 m auszubilden. Maschendraht- und Holzzäune in einer Höhe bis 1,20 m können im Gebiet A als Ausnahme zugelassen werden.
- 2.9 Stellplatzanlagen sind mit Laubbäumen, Hecken oder Sträuchern zu durchgrünen. Dabei ist für jede angefangene drei Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

3. FESTSETZUNGEN ZUR MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG

- 3.1 Asphaltierte Decken sind unzulässig.
- 3.2 Gehwege sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig (Ausnahme: Verkehrsflächen auf Tiefgaragen).
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

3.3 Die Fußwege in den öffentlichen Grünflächen sind in wassergebundenem Belag herzustellen.

- 3.4 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
 Mindestens 20% der gärtnerisch anzulegenden Fläche ist mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.
- 3.5 Freiflächen auf Tiefgaragen müssen, soweit es sich nicht um Verkehrsflächen handelt, eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,60 m aufweisen und begrünt werden.
- 3.6 Der geplante Rückhaltegraben ist naturnah zu gestalten und mit einer Tauchwand zu untergliedern.

4. BAULICHE NUTZUNG

- 4.1 Im Gebiet B sind Kellergeschosse nicht zulässig.
- 4.2 Im Gebiet B dürfen die Erdgeschoßhöhen maximal 0,50 m von der jetzigen Geländehöhe abweichen.
- 4.3 Nebenanlagen werden ausgeschlossen im Gebiet A außerhalb der Baugrenzen im Gebiet B innerhalb der privaten Grünflächen.

. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 5.1 Im Bereich der Spielplätze sind nur Einrichtungen aus natürlichen Materialien und Baustoffen zulässig, mit Ausnahme solcher Bauteile, die nur in anderen Bauweisen möglich sind.
- 5.2 Kinderspielbereiche sind zusätzlich durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern.

6. SONSTIGES

- 6.1 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücksflächen nicht ausgebracht werden.
- 6.2 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.

REALISIERUNG DER AUSGLEICHS- UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN

- 7.1 Die Anpflanzungen sind (entsprechend der Bauabschnitte) in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen
- 7.2 Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend des Baufortschritts im Gebiet A und B anzulegen.

8. ERSATZMASSNAHMEN

- 8.1 Für die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ersatzmaßahmen durchzuführen.
- 8.2 Ort, Art und Umfang der Maßnahmen sind konkretisiert worden und im Anhang zum Erläuterungsbericht dargelegt.

Nr.	Art der Anderung	Name	Datum
1	Grünzug im anbaufreien Streifen zur Bundesstraße	Da	31.03.92
2	Fortfall des Medienzentrums; Stellplätze Gebiet B	Jb	15.05.92
3	BHKW/Recyclingstandorf gem. GV-Beschluß vom 2.6.92	Jb	22.06.92
4	Anderungen gem. Satzungsbeschluß vom 1. 9. 92	Sei	28.09.92

BAUVORHABEN:

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4
"Diekskamp/Lottbek", Gemeinde Ammersbek

M. 1: 1000

Gemeinde Ammersbek

ENTWURF

PLANBEZEICHNUNG:

DATUM: 20.00

ACCCD.

ERNST-DIETMAR HESS

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA Rüsternweg 36b 2000 Norderstedt Tel. 040/5253005